

*Entwurf Steuergruppe KFG (am 05.11.2003 von der Steuergruppe verabschiedet –  
ars/DS )*

## **Bundesgesetz über Kulturförderung des Bundes**

**(Kulturförderungsgesetz, KFG)**

vom .....

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 69 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ...

*beschliesst:*

### **1. Kapitel: Allgemeines**

**Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung des Bundes. Diese nimmt Bezug auf jene der Kantone sowie der Städte und Gemeinden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1987<sup>2</sup> über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG);
- b. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1992<sup>3</sup> über die Schweizerische Landesbibliothek (Landesbibliotheksgesetz, SLBG);
- c. Bundesgesetz vom 27. Juni 1890<sup>4</sup> über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums;
- d. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001<sup>5</sup> über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG);

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 418.0

<sup>3</sup> SR 432.21

<sup>4</sup> SR 432.31

- e. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>6</sup> über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG);
- f. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965<sup>7</sup> betreffend die Stiftung «Pro Helvetia»;
- g. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>8</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG);
- h. Bundesgesetz vom ...<sup>9</sup> über die Landessprachen und die Verständigung unter den Sprachgemeinschaften (...);
- i. Bundesgesetz vom 20 Juni 2003<sup>10</sup> über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG).

**Art. 2** Begriffe

<sup>1</sup> Als Kultur im Sinne dieses Gesetzes gelten die Künste sowie die Werte, Werke und Güter aller Art, die unser Herkommen bezeugen, damit zum Verständnis der Gegenwart beitragen und mithelfen, die Zukunft zu gestalten.

<sup>2</sup> Als Kulturförderung gelten:

- a. Unterstützung des Kunstschaffens in allen Sparten sowie die Vermittlung von kulturellen Werten, Werken und Gütern;
- b. Sammlung, Sicherung, Erforschung, Erschliessung, Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes;
- c. Kulturaustausch.

**Art. 3** Zweck

<sup>1</sup> Die Kulturförderung des Bundes stärkt das kreative Schaffen in der Kultur, fördert ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Kulturangebot und die Vermittlung der Kultur, erleichtert den Zugang zur Kultur, fördert die Aus- und Weiterbildung in der Kultur und bewahrt das kulturelle Erbe.

<sup>2</sup> Sie stärkt die Entfaltung der Kulturen in der Schweiz, fördert die Verständigung und den Austausch zwischen den Kulturen und stärkt den Zusammenhalt des Landes.

<sup>3</sup> Sie fördert den Dialog mit ausländischen Kulturen.

---

<sup>5</sup> SR 443.1

<sup>6</sup> SR 446.1

<sup>7</sup> SR 447.1

<sup>8</sup> SR 451

<sup>9</sup> SR 4..

<sup>10</sup> SR 444.1

**Art. 4** Rahmenbedingungen

Der Bund gestaltet gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen, die Kulturvermittlung und das Kulturangebot.

**Art. 5** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Bund arbeitet in der Kulturförderung mit den Kantonen zusammen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt die kulturellen Leistungen und die Bedürfnisse der Städte und Gemeinden.

<sup>3</sup> Er sucht die Zusammenarbeit mit Privaten.

**Art. 6** Gesamtschweizerisches Interesse

<sup>1</sup> Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf ein gesamtschweizerisches Interesse ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei der Durchführung der Massnahmen werden die unterschiedlichen Verhältnisse und Anliegen verschiedener Bevölkerungsgruppen und Regionen angemessen berücksichtigt.

**2. Kapitel: Massnahmen****1. Abschnitt: Kulturschaffen und Vermittlung****Art. 7** Kunstschaffen

<sup>1</sup> Der Bund kann das Kunstschaffen in allen Sparten fördern, namentlich durch:

- a. Werkbeiträge;
- b. Projektbeiträge sowie
- c. Aufträge.

<sup>2</sup> Er kann Studienstipendien ausrichten.

<sup>3</sup> Er kann Wettbewerbspreise ausrichten und herausragende künstlerische Leistungen auszeichnen.

<sup>4</sup> Er zahlt von seinen Förderungsbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler gemäss Artikel 7 Absatz 1 Bst. a, b, c einen vom Bundesrat festzulegenden Prozentsatz direkt an eine Vorsorgeeinrichtung. Er verpflichtet die Beitragsempfänger, ihrerseits den gleichen Prozentsatz einzuzahlen.

**Art. 8** Vorhaben und Anlässe

Der Bund kann alleine oder mit Dritten bedeutende Vorhaben und Anlässe durchführen sowie Vorhaben und Anlässe Dritter unterstützen.

**Art. 9** Herausragende Kultureinrichtungen

Der Bund kann Finanzhilfen leisten an Investitionen und an den Betrieb von Kultureinrichtungen für ihr einzigartiges und qualitativ herausragendes Angebot, das national und international ausstrahlt.

**Art. 10** Vermittlung

Der Bund kann Kultur vermitteln oder Dritte in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen oder auszeichnen.

**Art. 11** Bildungsmassnahmen

Der Bund kann in Ergänzung von Bildungsmassnahmen in eigener und in kantonaler Zuständigkeit:

- a. die Gestaltung von Voraussetzungen für die allgemeine kulturelle Bildung im Unterricht auf allen Stufen des Bildungswesens und den Zugang zur Kultur unterstützen;
- b. die ausser schulische kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterstützen und den künstlerischen Nachwuchs fördern;
- c. das Lesen fördern;
- d. den Illettrismus bekämpfen;
- e. nationale und internationale Begegnungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen allgemeiner kultureller Bildung und künstlerischer Berufsausbildung fördern.

**Art. 12** Kulturgemeinschaften

<sup>1</sup> Der Bund kann die Kulturgemeinschaften in der Schweiz zur Stärkung ihres Selbstverständnisses unterstützen, den Dialog zwischen den Kulturen fördern und zu ihrer Integration beitragen.

<sup>2</sup> Er kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.

**Art. 13** Vorsorgeeinrichtungen

Der Bund kann an die Kosten nationaler Vorsorgeeinrichtungen für Künstlerinnen und Künstler beitragen.

**Art. 14** Kulturelle Organisationen

<sup>1</sup> Der Bund kann Organisationen professioneller Kulturschaffender und kulturell tätiger Laien sowie Organisationen kulturellerhaltender und kulturvermittelnder Institutionen und die entsprechenden Dachorganisationen für ihre eigenen Aktivitäten und ihre Mitwirkung in kulturpolitischen Fragen unterstützen.

<sup>2</sup> Er zieht die Organisationen bei der Gestaltung der Kulturförderung bei.

**Art. 15** Forschung

Der Bund kann die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Kulturpolitik unterstützen.

**Art. 16** Kompetenzzentren

Der Bund kann Kompetenzzentren unterstützen, die in einzelnen Kulturbereichen wissenschaftlich, dokumentarisch oder ausbildungsbezogen in der Schweiz Einzigartiges leisten.

**2. Abschnitt: Kulturelles Erbe****Art. 17** Kulturgüter

Der Bund kann Kulturgüter erwerben, sammeln, sichern, inventarisieren, erforschen, zugänglich machen und vermitteln.

**Art. 18** Einrichtungen

<sup>1</sup> Der Bund führt folgende Einrichtungen:

- a. das Schweizerische Landesmuseum mit seiner Zweigstelle und den Ausstellen sowie die Sammlung Oskar Reinhart und das Museo Vela;
- b. die Schweizerische Landesbibliothek sowie das Schweizerische Literaturarchiv und das Centre Dürrenmatt als Spezialsammlungen;
- c. die Gottfried Keller-Stiftung;
- d. das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege.

<sup>2</sup> Er kann weitere kulturelle Einrichtungen und Netzwerke unterstützen.

**3. Abschnitt: Kulturaustausch****Art. 19** Kulturaustausch im Inland

Der Bund kann den Kulturaustausch innerhalb der Schweiz unterstützen.

**Art. 20** Kulturaustausch mit dem Ausland

<sup>1</sup> Der Bund stellt die Schweizer Kulturen im Ausland vor und kann den Austausch mit anderen Kulturen fördern.

<sup>2</sup> Er kann in wichtigen Kulturzentren der Welt und in Schwerpunktländern des Austauschs eigene Kulturstellen führen und andere Einrichtungen zu dem Zweck mitnutzen.

**3. Kapitel: Durchführung****1. Abschnitt: Finanzierung****Art. 21** Bereitstellung der Mittel und Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre die Schwerpunkte der Massnahmen in der Kulturförderung.

<sup>2</sup> Er spricht diese mit den Kantonen, Städten und Gemeinden ab.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Kreditperiode berichtet der Bundesrat den Eidgenössischen Räten über die Verwendung der Mittel.

**Art. 22** Verteilung der Mittel

Das Departement teilt die zur Verfügung stehenden Mittel jährlich den Massnahmenbereichen zu. Dabei berücksichtigt es die Förderkonzepte im Sinne von Artikel 23.

**2. Abschnitt: Förderkonzepte, Evaluation und Statistik**

**Art. 23** Förderkonzepte

<sup>1</sup> Das Departement erlässt durch Verordnung für die einzelnen Massnahmenbereiche Förderkonzepte auf eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren. Es hört dazu die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie die kulturellen Organisationen an.

<sup>2</sup> Die Konzepte setzen die Ziele, die mit den Massnahmen erreicht werden sollen, bezeichnen die Instrumente und legen die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest.

**Art. 24** Evaluation

<sup>1</sup> Die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Förderkonzepte und der Förderinstrumente wird regelmässig überprüft.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Überprüfung werden veröffentlicht. Das zuständige Bundesamt gibt den interessierten Kreisen Gelegenheit, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Das Departement regelt das Evaluationsverfahren.

**Art. 25** Statistik

Der Bund führt eine Kulturstatistik.

### 3. Abschnitt: Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung

#### Art. 26 Formen der Finanzhilfen

Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Defizitgarantien, Zinszuschüsse, Bürgschaften oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

#### Art. 27 Andere Formen der Unterstützung

Unterstützung kann auch durch Sachleistungen, Einsatz von Fachleuten, Beratung, Ausstellen von Zeugnissen und Empfehlungen sowie durch die Übernahme von Patronaten geleistet werden.

#### Art. 28 Zusprache

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle spricht Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung zu.

<sup>2</sup> Mit juristischen Personen, die regelmässig Finanzhilfen beziehen, können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

### 4. Abschnitt: Zuständigkeit

#### Art. 29 Internationale Zusammenarbeit

Der Bundesrat kann zur Vereinfachung der internationalen Zusammenarbeit internationale Abkommen abschliessen über:

- a. Massnahmen der Kulturförderung;
- b. die Beteiligung an internationalen Kulturfördermassnahmen.

#### Art. 30 Bundesamt für Kultur

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Kultur (Bundesamt) ist die Fachbehörde in Fragen der Kulturförderung. Es gestaltet eine umfassende Kulturpolitik des Bundes und setzt sie um.

<sup>12</sup> Dem Bundesamt obliegt die Durchführung der Massnahmen nach Artikel 7 Absatz 2, 3 und 4, Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 dieses Gesetzes.

**Art. 31** Stiftung Pro Helvetia

Der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia (Stiftung) obliegt die Durchführung der Massnahmen nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10, 19 und 20 dieses Gesetzes.

**Art. 32** Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) koordiniert die auslandbezogenen Massnahmen mit dem Bundesamt und der Stiftung.

<sup>2</sup> Es unterstützt die Stiftung in ihrer Tätigkeit und unterstützt Vorhaben Dritter. Sofern es eigene Massnahmen ergreift und Anlässe durchführt, zieht es wo immer möglich die Stiftung bei.

**Art. 33** Sektion Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz

<sup>1</sup> Die Sektion Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz wirkt mit bei der Durchführung der Massnahmen nach Artikel 17 dieses Gesetzes.

**Art. 34** Fachkommissionen

Das Departement kann dem Bundesamt zur Begutachtung von Fördergesuchen Fachkommissionen begeben und deren Zusammensetzung, Organisation und Verfahren bestimmen.

**5. Abschnitt: Verfahren****Art. 35**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Bei einer Beschwerde ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 36**           Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften, soweit dieses Gesetz keine andere Instanz bezeichnet.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die Kulturbereiche, für die der Bund Massnahmen vorsieht.

<sup>3</sup> Er kann einzelne Bereiche der Kulturförderung des Bundes ganz oder teilweise einer Organisation übertragen. Er legt Gegenstand und Umfang der Übertragung fest.

**Art. 37**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887<sup>11</sup> betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.
2. Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1917<sup>12</sup> betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst.
3. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>13</sup> betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende».
4. Bundesbeschluss vom 18. Juni 1999 über Finanzhilfen an die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek in den Jahren 2000-2003.

---

<sup>11</sup> SR 442.1

<sup>12</sup> SR 442.2

<sup>13</sup> SR 449.1

**Art. 38** Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1987<sup>14</sup> über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG)**

*Art.2 Abs. 3 (neu)*

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom ...<sup>15</sup> über Kulturförderung.

**2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1992<sup>16</sup> über die Schweizerische Landesbibliothek (Landesbibliotheksgesetz, SLBG)**

*Art.12 Abs. 3 (neu)*

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom ...<sup>17</sup> über Kulturförderung.

**3. Bundesgesetz vom 27. Juni 1890<sup>18</sup> über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums**

*Art...*

In Totalrevision.

**5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001<sup>19</sup> über Filmproduktion und Filmkultur**

*Art. 15 Abs. 1 (ersetzen)*

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom ...<sup>20</sup> über Kulturförderung für die Filmförderung nach den Artikeln 4 und 5.

---

<sup>14</sup> SR 418.0

<sup>15</sup> SR.....

<sup>16</sup> SR 432.21

<sup>17</sup> SR.....

<sup>18</sup> SR 432.31

<sup>19</sup> SR 443.1

<sup>20</sup> SR.....

**6. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>21</sup> über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)***Art. I Abs. 2 (neu)*

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom ...<sup>22</sup> über Kulturförderung.

**7. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965<sup>23</sup> betreffend die Stiftung «Pro Helvetia»***Art. ...*

In Totalrevision.

**8. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>24</sup> über den Natur- und Heimatschutz***Art. 16 Bst. a (ersetzen)*

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom ...<sup>25</sup> über Kulturförderung für die Förderung nach den Artikeln 13 und 14.

**9. Bundesgesetz vom ...<sup>26</sup> über die Landessprachen und die Verständigung unter den Sprachgemeinschaften (...)***Art. ...*

In Vorbereitung.

**10. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>27</sup> über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)***Art. 14 Abs. 3 (neu)*

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Durchführungszeit einen Zahlungsrahmen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom ...<sup>28</sup> über Kulturförderung.

---

21 SR 446.1

22 SR.....

23 SR 447.1

24 SR 451

25 SR.....

26 SR 4..

27 SR 444.1

28 SR.....

**Art. 39** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: .....